



Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung der TSV Heusenstamm geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest und regelt die Aufteilung der Mittel zwischen Hauptverein und Abteilung.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

§ 3 Beiträge

1. Die monatlichen Beiträge staffeln sich in fünf Kategorien. Die Beiträge staffeln sich wie folgt:

Stufe	Jugendliche	Erwachsene
Passiv	5 €	5 €
1	5 €	5 €
2	9 €	11 €
3	13 €	16 €
4	16 €	20 €
5	23 €	27 €

2. Stufe 2 wird als Mindestbeitrag der TSV Heusenstamm betrachtet. Stufe 1 wird nur ausnahmsweise gewährt für Angebote, die auf keinerlei Infrastruktur des Vereins angewiesen sind, z.B. Wandern.
3. Die Zuordnung der Abteilungen bzw. der Angebote zu den einzelnen Stufen nimmt der Vorstand im Einvernehmen mit der jeweiligen Abteilung vor. Der Vorstand legt den Anteil fest, der pro Mitglied an die Abteilung weitergeleitet wird.
4. Familien erhalten auf Antrag einen Rabatt auf den Mitgliedsbeitrag in Höhe von 10 %. Als Familie gelten jeweils mindestens drei Personen, die in einem Haushalt leben, sofern die Kinder das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.

5. Bei Mehrfachnutzungen von Leistungen (Mitglied in verschiedenen Abteilungen) erfolgt die Zuordnung in die Abteilung der höchsten Stufe. Für die Mehrfachnutzung wird ein zusätzlicher Beitrag von 5,- € im Monat je Abteilung erhoben. Dieser wird komplett an die betroffene Abteilung weitergeleitet.
6. Besondere oder temporäre Leistungen können weiterhin im Rahmen von Kursgebühren zusätzlich abgerechnet werden.

§ 4 Gebühren

Die Aufnahmegebühr beträgt 20,- Euro.

§ 5 Zahlungsmodalitäten

1. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
2. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE39TSV00000135261 und der Mandatsreferenz (Vereins-Mitgliedsnummer) zum 2.2., 2.5., 2.8. bzw. 2.11. ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
3. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrags, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 2.2., 2.5., 2.8. bzw. 2.11. eines laufenden Jahres bzw. Quartals und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. In diesem Fall kann die TSV Heusenstamm Verzugszinsen geltend machen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags, der Gebühren oder der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Die TSV Heusenstamm kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu 100,- Euro je Einzelfall verhängen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 6 Vereinskonto

IBAN	DE40 5056 1315 0006 0115 19
BIC	GENODE51OBH
Kreditinstitut	Vereinigte Volksbank Maingau eG

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 7 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum 30.6. oder 31.12. eines Jahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.